



Bundesbeschluss über den Rahmenkredit für Investitionsbeiträge an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2021–2024

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
Artikel 8 Absatz 7 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015² (GüTG),
Artikel 8 Absatz 1 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes
vom 19. Dezember 2008³ (GVVG)
und Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁴ über
die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und
weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 2020⁵,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für Investitionsbeiträge an Anlagen für den Güterumschlag im kombinierten Verkehr (KV) und an Anschlussgleise wird ein Rahmenkredit von 300 Millionen Franken für die Jahre 2021–2024 bewilligt.

² Der Rahmenkredit dient der Finanzierung des Baus, der Erweiterung und der Erneuerung von:

- a. KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen in der Schweiz, die dem Konzept für den Gütertransport auf der Schiene nach Artikel 3 GüTG entsprechen;
- b. KV-Umschlagsanlagen im Ausland, die zur Erreichung der Ziele des GVVG notwendig sind;
- c. Hafenanlagen für den Güterumschlag im KV.

¹ SR 101
² SR 742.41
³ SR 740.1
⁴ SR 725.116.2
⁵ BBI 2020 4921

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.